

**Wahlordnung für die erstmalige Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder in  
den Senat der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz  
(§ 121 Abs.3 UG 2002)**

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für die erstmalige Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz

(2) Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Senat aus dem Personenkreis der Studierenden erfolgt innerhalb der gesetzlichen Vertretung der Studierenden nach den Bestimmungen des Hochschülerschaftsgesetzes 1988, BGBl Nr.22/1999 i.d.g.F.

**§ 2 Wahlgrundsätze**

(1) Die Mitglieder der im Senat vertretenen Personengruppe mit Ausnahme der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen.

(2) Die Funktionsperiode des Senats beträgt drei Jahre.

(3) Der aufgrund der Bestimmungen des UG 2002 gewählte Rektor hat die Wahlen unverzüglich nach dem 01.10.2003 auszuschreiben. Der Rektor legt den Tag, den Ort und die Zeit der Wahl fest.

**§ 3 Aktives und passives Wahlrecht**

Das aktive und passive Wahlrecht steht allen Personen zu, die am Stichtag den in § 25 Abs.3 UG 2002 genannten Personengruppen angehören. Als der für das aktive und passive Wahlrecht maßgebliche Stichtag wird der Tag der Ausschreibung der Wahl im Mitteilungsblatt festgesetzt. Der im Amt befindliche Rektor sowie die im Amt befindlichen Vizerektorinnen und Vizektoren und Mitglieder des Universitätsrates sind gemäß § 20 Abs.2 UG 2002 passiv nicht wahlberechtigt.

## **§ 4 Wahlkommission**

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Senat obliegen den Wahlkommissionen. Es besteht je eine Wahlkommission für folgende Personengruppen:

1. die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren;
2. das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal (§ 94 Abs. 2)
3. das allgemeine Universitätspersonal.

(2) Als Wahlkommissionen fungieren die nach den Bestimmungen des KUOG eingerichteten Wahlkommissionen.

(3) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist. Beschlüsse der Wahlkommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist die Wahlkommission nicht beschlussfähig, entscheidet die oder der jeweilige Vorsitzende für die Wahlkommission. Sie oder er hat in der nächsten Sitzung der Wahlkommission darüber zu berichten.

(4) Die oder der Vorsitzende hat die Wahlkommission nach Kenntnis jedes Sachverhaltes, der eine Entscheidung der Wahlkommission erfordert, unverzüglich mündlich oder schriftlich zu einer Sitzung einzuberufen. Die Einberufung zu einer Sitzung der Wahlkommission kann auch bereits in der vorhergehenden Sitzung erfolgen. Dabei nicht anwesende Mitglieder sind von einer derartigen Einberufung unverzüglich zu verständigen.

## **§ 5 Wahlkundmachung**

Die Ausschreibung der Wahlen ist im Mitteilungsblatt der Universität spätestens drei Wochen vor dem Wahltag kundzumachen (§ 2 Abs.3). Die Ausschreibung hat zu enthalten:

1. den Tag, den Ort und die Zeit der Wahl (§ 2 Abs.3);
2. den Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechtes (§ 3);
3. die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter (§ 25 Abs.3 UG 2002);
4. den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis sowie für die Erhebung eines Einspruchs gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis (§ 6);
5. die Aufforderung, dass Wahlvorschläge einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen haben und dass sie spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein müssen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden können (§ 7 Abs.1);
6. die Bestimmung, dass jeder Wahlvorschlag die in § 7 Abs.1 genannte Mindestanzahl an zu wählende Vertreterinnen und Vertreter zu enthalten hat;
7. den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in die zugelassenen Wahlvorschläge (§ 7 Abs.3);
8. die Vorschrift, dass Stimmen gültig nur für zugelassene Wahlvorschläge abgegeben werden können (§ 8 Abs.3).

## **§ 6 Wählerinnen- und Wählerverzeichnis**

Die Zentrale Verwaltung der Universität hat der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission spätestens drei Arbeitstage nach der Ausschreibung der Wahl ein Verzeichnis der am Stichtag aktiv und passiv Wahlberechtigten zur Verfügung zu stellen. Das von der oder dem Vorsitzenden überprüfte Wählerinnen- und Wählerverzeichnis ist eine Woche lang zur Einsichtnahme in der Universitätsdirektion durch die Wahlberechtigten aufzulegen. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich bei der oder dem jeweiligen Vorsitzenden Einspruch erhoben werden. Darüber ist von der Wahlkommission längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist zu entscheiden. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig.

## **§ 7 Wahlvorschläge**

(1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein und eine Zustellungsbevollmächtigte oder einen Zustellungsbevollmächtigten benennen. Ein Wahlvorschlag hat mindestens eine um zwei Personen erhöhte Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter gem. § 25 (3) UG 2002 zu enthalten.

(2) Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung aller darauf angeführten Wahlwerberinnen und Wahlwerber beigefügt sein.

(3) Die Kandidatur auf mehr als einen Wahlvorschlag ist unzulässig. Eine mehrfach angeführte Person ist von der Wahlkommission aus allen Wahlvorschlägen zu streichen. Wahlwerberinnen und Wahlwerber, denen die Wählbarkeit fehlt, sind ebenso aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

(4) Die Wahlkommission hat die eingebrachten Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und vorhandene Bedenken spätestens zwei Arbeitstage nach Ablauf der Einreichfrist des Wahlvorschlages der oder dem Zustellungsbevollmächtigten des Wahlvorschlages mit dem Auftrag zur Verbesserung des Wahlvorschlages mitzuteilen. Ebenso sind die Wahlvorschläge, bei denen ein Fall des Abs.3 vorliegt, den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten zur Ergänzung des Wahlvorschlages rückzuübermitteln. Eine Verbesserung des Wahlvorschlages ist innerhalb von zwei weiteren Arbeitstagen bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen. Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die die Erfordernisse des § 7 (1) nicht erfüllen. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind spätestens eine Woche vor der Wahl zur Einsicht aufzulegen.

(5) Die Wahlkommission hat unverzüglich amtliche Stimmzettel aufzulegen, in der alle zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens aufzunehmen

sind. Bei gleichzeitigem Einlangen ist eine alphabetische Reihung der betreffenden Wahlvorschläge vorzunehmen.

### **§ 8 Durchführung der Wahl**

(1) Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission oder ein von der Wahlkommission nominiertes Mitglied (Wahlleiterin oder Wahlleiter) hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen. Die von der Wahlkommission bestellte Protokollführerin oder der von der Wahlkommission bestellte Protokollführer hat über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift zu führen. Die Niederschrift hat jedenfalls zu enthalten: Die Zahl der Wahlberechtigten, die Gesamtzahl der gültigen Stimmen, die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen und Mandate sowie die Namen der gewählten Personen.

(2) Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Die Wahl wird durch persönliche Abgabe des Stimmzettels am Wahlort vorgenommen. Die Wählerin oder der Wähler hat der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter ihre oder seine Stimmberechtigung nachzuweisen.

(3) Die Wählerin oder der Wähler kann ihre oder seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben. Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welchen Wahlvorschlag die Wählerin oder der Wähler wählen wollte.

(4) Eine Briefwahl ist unzulässig.

### **§ 9 Ermittlung des Wahlergebnisses**

(1) Unmittelbar nach Beendigung der für die Stimmabgabe gemäß § 5 vorgesehenen Wahlzeit durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter hat diese oder dieser im Beisein der Protokollführerin oder des Protokollführers die Wahlurne zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen festzustellen. Die Stimmzettel sind danach der Wahlkommission zu übergeben.

(2) Die Wahlkommission hat die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Vertreterinnen und Vertreter mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen: Die Summen der für jeden Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen sind nach ihrer Größe geordnet nebeneinander zu schreiben; unter jede dieser Summen ist ihre Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw. zu schreiben. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen, so gilt als Wahlzahl die größte, sind zwei Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen, so gilt als Wahlzahl die zweitgrößte usw. der angeschriebenen Zahlen. Jedem Wahlvorschlag sind so viele Mandate zuzuteilen, als die Wahlzahl in der Summe der für ihn gültig abgegebenen Stimmen enthalten ist. Haben nach dieser

Berechnungsmethode mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf ein Mandat, entscheidet das Los.

(3) Die auf den Wahlvorschlag entfallenden Mandate werden den im Wahlvorschlag angegebenen Wahlwerberinnen und Wahlwerbern in der Reihenfolge ihrer Nennung zugeteilt. Ersatzmitglieder sind jene Wahlwerberinnen und Wahlwerber, die auf dem Wahlvorschlag den gewählten Vertreterinnen und Vertretern nach der Reihung ihrer Nennung folgen, sofern der Wahlvorschlag nicht direkt (ad personam) zugeordnete Wahlwerberinnen und Wahlwerber als Ersatzmitglieder vorsieht.

(4) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, sind die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerberinnen und Wahlwerber gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der angegebenen Stimmen erhalten hat. Die zu vergebenden Mandate sind den Wahlwerberinnen und Wahlwerbern entsprechend ihrer Reihung auf dem Wahlvorschlag zuzuteilen. Ersatzmitglieder sind jene Wahlwerberinnen und Wahlwerber, die auf dem Wahlvorschlag den gewählten Vertreterinnen und Vertretern nach der Reihe ihrer Nennung folgen, sofern der Wahlvorschlag nicht direkt (ad personam) zugeordnete Wahlwerberinnen und Wahlwerber als Ersatzmitglieder vorsieht.

(5) Ersatzmitglieder treten bei einer Verhinderung von gewählten Vertreterinnen und Vertretern für die Dauer der Verhinderung sowie im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft (§ 11) von gewählten Vertreterinnen und Vertretern für den Rest der Funktionsperiode an deren Stelle.

(6) Die Wahlkommission hat das Wahlergebnis festzustellen und unverzüglich im Mitteilungsblatt der Universität zu verlautbaren.

## **§ 10 Wahlanfechtung**

(1) Einsprüche wegen Verletzung der Bestimmungen über das Wahlverfahren können binnen zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Kundmachung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt von jeder Wahlberechtigten bzw. jedem Wahlberechtigten bei der oder dem Vorsitzenden der zuständigen Wahlkommission schriftlich eingebracht werden. Diese oder dieser hat sie unter Anschluss einer Stellungnahme der Wahlkommission zur Entscheidung vorzulegen. Ein Einspruch gegen das Wahlergebnis hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Richtet sich der Einspruch lediglich gegen ziffernmäßige Fehler oder falsche rechnerische Ermittlungen, hat die Wahlkommission den Einspruch zu prüfen, unrichtige Ermittlungen richtig zu stellen, erforderlichenfalls erfolgte Verlautbarungen zu widerrufen und das nunmehr richtige Wahlergebnis zu verlautbaren.

(3) Richtet sich der Einspruch gegen Verletzung der Wahlordnung, so hat er einen Antrag auf Neudurchführung der Wahl zu enthalten. Wird dem Einspruch in der Sache stattgegeben, hat die Wahlkommission festzustellen, ob die Verfahrensverletzung auf das Ergebnis der Wahl Einfluss haben konnte. Ist dies der

Fall, so hat die Wahlkommission das Wahlergebnis aufzuheben und unverzüglich Neuwahlen auszuschreiben.

(4) Wird dem Einspruch nicht stattgegeben oder wird festgestellt, dass die Verfahrensverstöße keinen Einfluss auf das Wahlergebnis haben konnte, so ist der Einspruch mit Bescheid abzuweisen.

### **§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft zum Senat endet in folgenden Fällen:

1. durch begründeten Rücktritt;
2. durch Verlust der Zugehörigkeit zur betreffenden Personengruppe gemäß § 4 Abs.1 Z 1 bis 3;
3. durch Tod.

(2) Eine Rücktrittserklärung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Senats abzugeben. Die oder der Vorsitzende des Senats hat die jeweilige Wahlkommission unverzüglich über ein Vorliegen eines Grundes nach Z 1 bis 3 zu informieren.

### **§ 12 Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden**

Der Rektor schreibt unverzüglich nach der Verlautbarung des Wahlergebnisses die konstituierende Sitzung des Senats aus und leitet diese Sitzung bis zur Wahl einer Vorsitzenden/eines Vorsitzenden. Diese/dieser ist mit Stimmenmehrheit zu wählen. Wird im 1.Wahlgang keine Mehrheit erreicht, so ist in einer Stichwahl zwischen jenen Personen zu entscheiden, die im 1.Wahlgang die beiden höchsten Stimmenanzahlen erhalten haben. Führt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis so entscheidet das Los.